

§ 1 Verhalten auf dem Markt

1. Der Marktbesucher hat die Bestimmungen dieser Vereinbarung und die Anordnungen des Veranstalters zu beachten und Auflagen zu erfüllen. Weiterhin sind die allgemein geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung und die Bestimmungen der Lebensmittel und Hygieneverordnungen einzuhalten.
2. Die Anweisungen der Beauftragten des Veranstalters sind zu befolgen, wobei alle Maßnahmen der Überwachungsorgane zu unterstützen sind.
3. Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften, Standflächen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten und zu ermöglichen. Der Marktbesucher ist verpflichtet, den Behörden Auskunft über sein Geschäft zu geben und alle für die Ausübung des Marktgewerbes erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 2 Ordnung auf den Marktflächen

1. Kraftfahrzeuge, Anhänger usw. die zum Transport von Marktwaren benutzt werden, sind sofort nach dem Abladen vom Marktplatz zu entfernen. Hiervon sind Wagen mit festen Verkaufseinrichtungen ausgenommen. Ausreichender Parkraum befindet sich hinter dem Rathaus.
2. Weihnachtsmarkt: Der Marktbesucher ist für seine musikalischen Darbietungen selbst verantwortlich. Auf eine angemessene Lautstärke ist zu achten. Es ist nur Weihnachtsmusik gestattet. Der Marktbesucher verpflichtet sich bei musikalischen und anderen Darbietungen seine Musik entsprechend anzupassen.
3. Die Bestimmungen der GEMA sind zu beachten.
4. Es ist nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde
 - b) Mopeds, Krafträder und Fahrräder o.ä. sowie sperrige Fahrzeuge auf dem Marktgelände mitzuführen oder dort zu belassen, ausgenommen sind Krankenstühle und Kinderwagen.

§ 3 Marktstände

1. Der Marktbesucher ist verpflichtet, ein Schild in deutlicher Schrift an einer gut sichtbaren Stelle seines Verkaufsstandes anzubringen, worauf seine vollständige Anschrift geschrieben sein muss.
2. Sämtliche Waren müssen angemeldet werden und entsprechend der Preisangabenverordnung ausgezeichnet sein.
3. Die Angaben zu den Waren des Marktbesuchers, müssen mit den Angaben im Marktvertrag übereinstimmen.
4. Das Anbringen von anderen Schildern, Schriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufsstände und nur im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in einem angemessenen und üblichen Rahmen gestattet.
5. In den Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den Ständen dürfen Leergut, Waren und Gerätschaften o.ä. nicht abgestellt oder gelagert werden.
6. Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
7. Alle Geschäfte und Stände müssen während der Marktzeit geöffnet sein.
8. Die Dekoration ist beim Herbst-/Weihnachtsmarkt entsprechend auszurichten. Sofern es möglich ist, sollte sich auf dem Marktgelände eine einheitliche Dekoration wiederfinden. Sollte keine entsprechende Dekoration erfolgen, behält sich der Veranstalter vor, den/die Teilnehmer von zukünftigen Märkten auszuschließen. Für eventuelle Zusatzbeleuchtungen werden nur die Farben Weiß/Grün und Rot zugelassen. Eine Blinkfunktion ist nicht gestattet.
9. Die dem Sinn des Marktes entsprechenden Waren müssen auf Tischen oder sonstigen geeigneten Vorrichtungen zum Verkauf angeboten werden. Ein Verkauf aus Verpackungen, Kisten, Steigen, Säcken etc. ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter gestattet.

§ 4 Sauberkeit

1. Der Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und für die Umgebung seiner Verkaufsflächen verantwortlich. Er hat im Umkreis von 2,5 m seine Stellfläche sauber zu halten.
2. Abfälle, leere Kartons und Verpackungsmaterial u.ä. müssen nach Beendigung jedes Markttagess mitgenommen und selbst entsorgt werden.

§ 5 Verkaufspersonal

1. Der Geschäftsinhaber sowie die für sie tätigen Personen haben im Marktbereich stets saubere Berufskleidung zu tragen.
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit Ausschlägen, Geschwüren oder eitrigen Wunden oder mit anderen übertragbaren Krankheiten, dürfen nicht im Marktverkehr beschäftigt werden.

§ 6 Standplatz

Der Veranstalter versucht Standwünsche zu berücksichtigen, ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz gibt es nicht.

1. Bestellte, aber nicht rechtzeitig besetzte Plätze können an andere Interessenten vergeben werden. Vorausleistungen, wie Standgelder und Kautionen, werden nicht erstattet. Erstattungsansprüche können dann geltend gemacht werden, wenn der Marktbeschicker nachweisen kann, dass er aus wichtigem Grund nicht teilnehmen konnte und alles unternommen hat, den Veranstalter rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
2. Die tatsächlich benötigte Verkaufslänge muss vorher, mit Abschluss des Vertrages, feststehen. Es dürfen nur die bestellten und bezahlten Meter aufgebaut werden. "Nachgelöst" werden darf maximal ein Tag vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter vor Ort. Wer bei der Kontrolle ohne dem benötigten Standschild angetroffen wird oder der Standplatz zum Teil oder gar nicht bezahlt ist, muss unverzüglich abbauen und den Platz verlassen oder die doppelte Standmiete entrichten.
3. **Häuser und Stände in der Königstraße oder auf dem Wilhelmsplatz dürfen nur nach vorheriger Standzuweisung durch die TKS Bad Laasphe aufgebaut werden. Aufbauzeiten sind dem Vertrag zu entnehmen.**

§ 7 Verkaufszeiten

Der Herbstmarkt findet Ende September/Anfang Oktober und der Weihnachtsmarkt am 1. Adventswochenende statt. Die Öffnungszeiten sind:

| | Herbstmarkt | | Weihnachtsmarkt | | |
|---------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | Haus des Gastes | Wilhelmsplatz | Haus des Gastes | Wilhelmsplatz | Königstraße |
| Samstag | 11:00 – 18:00 Uhr | 11:00 – 18:00 Uhr | 11:00 – 18:00 Uhr | 11:00 – 18:00 Uhr | 15:00 – 22:00 Uhr |
| Sonntag | 11:00 – 18:00 Uhr | 11:00 – 18:00 Uhr | 11:00 – 18:00 Uhr | 11:00 – 18:00 Uhr | 11:00 – 18:00 Uhr |

Eine vorzeitige Schließung des Standes ist nicht erlaubt.

§ 8 Allgemeine Bedingungen

1. Zur Deckung von Haftpflichtschäden hat der Marktbeschicker eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen des Veranstalters oder dessen Vertreter nachzuweisen.
2. Der Veranstalter kann nach § 70/70 a GeWo die Teilnahme an der Veranstaltung untersagen.
3. Ausnahmen für Vereine oder ähnliche Organisationen sind möglich.

Zuständig ist das Ordnungsamt Bad Laasphe.

§ 9 Versagung und Widerruf eines Standplatzes

1. Der Veranstalter oder dessen Vertreter kann die Zuweisung eines Standplatzes versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die Bedingungen aus § 3 + § 8 nicht erfüllt sind
 - b) das Angebot des Marktbeschicker nicht dem Sinn des Marktes entspricht
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
 - d) der Marktbeschicker die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht zahlt
 - e) der Marktbeschicker gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt

Wird die Zuweisung des Standplatzes widerrufen, so ist der Standplatz sofort zu räumen, bzw. darf nicht mehr besetzt werden.

§ 10 Kautionen - Konventionalstrafen

1. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarungen und Nichtbeachtung der Auflagen und Bedingungen werden mit Konventionalstrafen von 150,00 € belegt.
2. Werden Sauberkeit und Ordnung am Stand und um den Standplatz herum bemängelt und angezweifelt, so wird eine Kaution von 20,00 € pro Tag erhoben, die bei Beseitigung der Mängel nach der Veranstaltung erstattet wird.

§ 11 Haftung

1. Das Betreiben der Veranstaltung geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Marktbeschicker übernimmt jegliche Haftung und haftet für seine verkauften Waren sowie im direkten Bereich seines Marktstandes selbst.
Er haftet daher dem Veranstalter für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihm, seinen Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Des Weiteren hat jeder Marktbetreiber, der mit offenem Feuer/Gas/heißen/fetten oder ähnlichen betriebenen Geräte arbeitet, für ausreichend Brandschutzmaßnahmen zu sorgen.
Er hat den Veranstalter unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen den Veranstalter erhoben werden können. Eine Haftungsfreistellung zugunsten des Veranstalters gilt als vereinbart.

Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Veranstalters als vereinbart.